

Richtlinie
über die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der wissenschaftlichen
Weiterbildungskommission der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat am 18.05.2022
veröffentlicht am 30.05.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die Regelungen für die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Weiterbildungskommission sowie zur Zuständigkeit der Fakultätsräte und des Institutsrats des Instituts für Musik im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung der Weiterbildungskommission

(1) An der Hochschule Osnabrück wird eine wissenschaftliche Weiterbildungskommission eingerichtet, deren Aufgaben und deren Verfahren sich nach dieser Richtlinie richten. Die Weiterbildungskommission ist in der Professional School (PSO) angesiedelt. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Weiterbildungskommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, davon je ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe pro Fakultät bzw. Institut für Musik sowie ein zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe. Zudem gehört ein Mitglied der Professional School (PSO) der Kommission beratend ohne Stimmrecht an. Weiterhin nimmt das zuständige Mitglied des Präsidiums beratend an den Sitzungen teil. Die Mitglieder der Weiterbildungskommission werden anhand ihrer Fachexpertise und ihrer Expertise in der wissenschaftlichen Weiterbildung ausgewählt. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf die Gleichverteilung der Geschlechter zu achten. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(3) Die Kommission soll geeignete Sachverständige in beratender Funktion hinzuziehen. Diese können interne und externe Expertinnen und Experten sein, insbesondere aus der beruflichen Praxis oder externe, berufsständige Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Die Mitglieder aus den Fakultäten und dem Institut für Musik werden von den Fakultätsräten und dem Institutsrat des Instituts für Musik bestellt. Es wird zudem mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter pro Mitglied bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Weiterbildungskommission beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung der Mitglieder ist möglich.

§ 3 Aufgaben der Weiterbildungskommission

(1) Die Weiterbildungskommission ist zuständig für die Vorab-Evaluation von geplanten, akademischen Zertifikatsprogrammen und derer Module zum Erwerb der Zertifikate „Certificate of Basic Studies“ (CBS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) sowie der Zertifikate „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) im Sinne der Rahmenordnung zur Ausgestaltung der Zertifikatsprogramme CBS/DBS und CAS/DAS an der Hochschule Osnabrück.

(2) An der Hochschule Osnabrück laufende, akademische Zertifikatsprogramme und deren Module zum Erwerb der Zertifikate „Certificate of Basic Studies“ (CBS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) sowie der Zertifikate „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) werden von der Weiterbildungskommission in regelmäßigen Abständen von 8 Jahren erneut zwischenevaluert. Zudem sind geplante, wesentliche Änderungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 NHG an diesen laufenden Zertifikatsprogrammen der Weiterbildungskommission vorab zu melden und einem erneuten Evaluationsprozess zu unterziehen.

§ 4 Ziele der Evaluation

(1) Die Vorab-Evaluation bereitet die Entscheidung der Fakultätsräte und des Instituts für Musik über die Einführung von Zertifikatsprogrammen vor. Die Vorab-Evaluation, die regelmäßige Zwischenevaluation und die Evaluation wesentlicher Änderungen dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität sowie der Weiterentwicklung der Weiterbildung an der Hochschule Osnabrück auf der Grundlage der in § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

§ 5 Aufgaben der Fakultätsräte und des Institutsrats des Instituts für Musik im Rahmen der Einführung neuer Zertifikatsprogramme

Die Entscheidung, welche Zertifikatsprogramme in das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Osnabrück aufgenommen werden, obliegt demjenigen Fakultätsrat oder dem Institutsrat des Instituts für Musik, deren Lehrende das jeweilige Zertifikatsprogramm der Weiterbildungskommission zur Aufnahme in das Weiterbildungsangebot der Hochschule Osnabrück vorgelegt haben. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück.

§ 6 Evaluationsverfahren

(1) Evaluiert werden Zertifikatsprogramme und deren Module, die von einem oder mehreren Lehrenden an der Hochschule Osnabrück der Weiterbildungskommission zur Aufnahme in das Weiterbildungsangebot der Hochschule Osnabrück vorgelegt werden.

(2) Die Weiterbildungskommission evaluiert diese Zertifikatsprogramme und deren Module gegebenenfalls unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen von Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie unter Zugrundelegung der in Abs. 3 aufgeführten Prüfkriterien. Die Weiterbildungskommission stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation fest, welche Zertifikatsprogramme in das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Osnabrück aufgenommen werden sollen und legt ihre Feststellungen dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Institutsrat des Instituts für Musik in Form einer Empfehlung zur Entscheidung vor.

(3) Der Evaluation werden folgende Prüfkriterien zugrunde gelegt:

Curriculare Konzeption:

- Die zur Begutachtung durch die Weiterbildungskommission vorgelegten Programme sind modularisiert aufgebaut und sind thematisch so gewählt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem Programm rechtfertigen. Es liegt eine nachvollziehbare thematische Schwerpunktbezeichnung des jeweiligen Zertifikatsprogramms vor.
- Die Komposition der aus mindestens zwei (CBS/CAS) bzw. fünf Modulen (DBS/DAS) bestehenden Programme entspricht einem berufsfeldspezifischen Schwerpunkt (Weiterbildungsziel) und ist als solcher bezeichnet.
- Die Weiterbildungsziele leisten einen Beitrag zur wissenschaftlichen Befähigung, zur Berufsbefähigung und der Persönlichkeitsentwicklung.
- Die Weiterbildungsziele befinden sich in Einklang mit dem Profil der Hochschule.
- Die Zielgruppenpassgenauigkeit der Programme (Weiterbildungsbedarf, Angemessenheit der Lehr-/Lernformen, Didaktik) wurde ermittelt.
- Das Angebot ist in Hinsicht auf Lehr-/Lernformen sowie -zeiten und Prüfungsformen studierbar unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Berufstätiger.
- Anwendung des HQR bei der Erstellung des Curriculums: das Lehr-/Lernniveau entspricht HQR (Bachelor)-Stufe 1 bei CBS-/DBS- Zertifikatsprogrammen/Modulen bzw. HQR (Master)-Stufe 2 bei CAS-/DAS-Zertifikatsprogrammen/Modulen.
- Es liegt eine vollständige Dokumentation vor.
- Es sind digitale Hilfestellungen insbesondere für die Selbstlernphasen der Teilnehmenden vorgesehen.

Prüfungen:

- Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- Prüfungsart, -umfang und -dauer entsprechen den geltenden Prüfungsbestimmungen.
- Die Prüfungsdichte und -organisation ist in Hinsicht auf die Weiterbildungszielgruppen adäquat und belastungsangemessen. Module weisen mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf.

Modulbeschreibung:

- Die Modulbeschreibung entspricht § 7 Nds. StudAkkVO und enthält mindestens
 - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - Lehr- und Lernformen,
 - Lehr- /Lernniveau gem. HQR beschrieben,
 - Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls,
 - Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS),
 - Konkrete Beschreibung der jeweiligen Arbeitsbelastung in Kontakt- und Selbststudium,
 - ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
 - Häufigkeit des Angebots des Moduls,
 - Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls,
 - Prüfungsart, -umfang und –dauer sind konkret dargestellt,

Zugang:

- Die Zugangsvoraussetzungen sind rechtssicher, klar und transparent geregelt und entsprechen den Vorgaben des NHG zum Hochschulzugang.
- Das Auswahlverfahren ist rechtssicher, klar und transparent geregelt.

Ressourcen:

- Vorhandensein von Lehrkapazität in Qualität und Quantität.
- Vorhandensein von Räumen und Laboren.
- Vorhandensein einer Vollkostenkalkulation.
- Nachweis einer Zahlungsbereitschaft am Markt (insbesondere statistische Erhebung, LOI von Unternehmen, Sekundärdaten).

§ 7 In Kraft Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.